

(Nr. 82.) Petition der städtischen Collegien zu Lengsfeld um Erbauung einer Eisenbahn von Zwickau ab bis nach Lengsfeld oder Auerbach unter Anschluß an die vogtländische Bahn auf Staatskosten.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 83.) Der Vorsitzende der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau, Adolph Wauer, überreicht 83 Druckeremplare eines vom königl. Finanzministerium erforderten Gutachtens zur Revision der Gesetzgebung über die directen Steuern zur Vertheilung in der Kammer.

Präsident Haberkorn: Die Vertheilung ist erfolgt.

(Nr. 84.) Das Directorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge überreicht 80 Abdrücke eines Artikels aus Nr. 10 des Amtsblattes für die landwirthschaftlichen Vereine, die Reform der sächsischen Steuer-gesetzgebung betreffend, zur Vertheilung in der Kammer.

Präsident Haberkorn: Auch diese Vertheilung ist erfolgt.

(Nr. 85.) Antrag des Herrn Abg. Krause und Genossen bei Ueberreichung eines Gesuchentwurfs nebst Motiven, die Aufhebung der §§ 13, 1591, 1617 und 1639 des bürgerlichen Gesetzbuchs zc. betreffend.

Präsident Haberkorn: Es liegt bereits ein anderer Gegenstand der ersten Deputation wegen Abänderung einiger Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs vor und es dürfte entsprechend sein, auch diesen Antrag der ersten Deputation zu überweisen. Beschließt dies die Kammer? — Beschlossen.

(Nr. 86.) Antrag des Herrn Abg. Dr. Pfeiffer, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über Versicherungs-wesen und Anordnung wegen Garantieleistung der auswärtigen Lebensversicherungsgesellschaften.

Präsident Haberkorn: Ein ähnlicher Antrag ist von dem Abg. Günther gestellt und in der letzten Sitzung beschlossen worden, das Verfahren damit einer späteren Sitzung vorzubehalten. Es ist nun gewünscht, beziehentlich beantragt worden, es möge dieser Günther'sche Antrag zur Vorberathung im Plenum gebracht und der Pfeiffer'sche Antrag damit verbunden werden. Ich frage, ob Jemand über diesen Antrag oder Wunsch zu sprechen verlangt? — Es ist nicht der Fall. — Ich frage demgemäß die Kammer: ob sie die Vorberathung des Günther'schen und Pfeiffer'schen Antrags im Plenum beschließt? — Beschlossen. — Nun werde ich mich zunächst der Zustimmung der Staatsregierung zu versichern suchen, dann wird der Antrag gedruckt in die Hände der Kammermitglieder kommen und nach Verfluß von drei Tagen, von der Behändigung der gedruckten Anträge an gerechnet, zur Verhandlung in der Kammer gelangen.

(Nr. 87.) Herr Abg. Näser bittet um Urlaub vom 12. bis mit 16. d. M.

Präsident Haberkorn: Wird der Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrande. — Uebrigens ist in Gemäßheit des am Sonnabend gefaßten Beschlusses das von Herrn Secretär Dr. Gensel aufgenommene Protokoll von mir vollzogen worden und liegt, sowie jedes spätere, zur Einsicht für jedes Kammermitglied in der Kanzlei aus und wird nach Verfluß von 24 Stunden als genehmigt angesehen werden.

Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer zu entschuldigen die Abgg. May (Polenz), Krause, Niedel und Knechtel wegen dringender Geschäfte.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über, und zwar zum ersten Gegenstande, zum Vorberichte der zweiten Deputation, die Berichterstattung über das Budget betreffend. — Der Herr Abg. Dehmichen wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Dehmichen: Nach dem von der Kammer gefaßten Beschlusse darf ich wohl voraussetzen, daß die Vorlesung dieses an und für sich kurzen Berichts heute nicht gewünscht wird.

Präsident Haberkorn: Ich nehme ohne Weiteres auch hierbei an, daß nach der von dem Herrn Staatsminister von Mostik-Wallwitz in der Sonnabend-Sitzung abgegebenen Erklärung im Allgemeinen seitens der Staatsregierung im Voraus auf jede einzuholende Einwilligung zu Nichtvorlesung der königl. Decrete und Berichte verzichtet worden ist.

(Staatsminister Freiherr von Friesen ist damit einverstanden.)

Der nicht zum Vortrag gelangte Bericht lautet:

Das diesmalige Staatsbudget unterscheidet sich von dem früheren dadurch, daß es

1. nur auf zwei Jahre und nicht wie früher auf drei Jahre festgestellt ist, und
2. daß es in ein ordentliches und außerordentliches zerfällt.

Die unter 1 eingetretene Abänderung gründet sich auf die §§ 98 und 115 der Verfassungsurkunde, sowie auf das Gesetz vom 3. December 1868 und bedarf deshalb keiner weiteren Erläuterung.

Was die unter 2 sich darstellende Abweichung gegen die letzten Budgets betrifft, so erlaubt sich die Deputation auf die Erläuterungen Seite 434 ff. der Vorlage zu verweisen, denen sie sich vollständig anzuschließen hat.

Anlangend die Form der zeitherigen Berichterstattung, von welcher jedoch bei Berathung des letzten Budgets schon merklich abgewichen worden ist, so gestattet sich die Deputation hierzu Folgendes zu bemerken:

Die früher äußerst specielle Berichterstattung über das Budget hat ihre anerkannten großen Vorzüge gegen die Behandlung der Budgets in vielen anderen Staaten;